

Stellungnahme(n) (Stand: 10.02.2023)

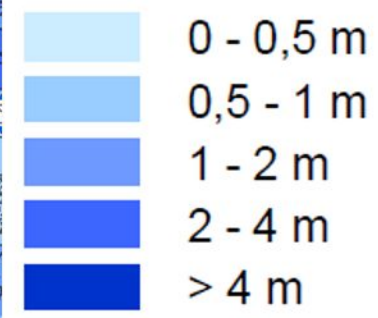
Sie betrachten: Benrodestraße / Marbacher Straße (FNP 206)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 09.01.2023 - 10.02.2023

| | |
|----------|---|
| Behörde: | Stadt Düsseldorf: Amt 67 - Stadtentwässerungsbetrieb |
| Frist: | 10.02.2023 |

| | |
|----------------|--|
| Stellungnahme: | <p>Erstellt von: Carla Delpy, am: 10.02.2023 , Aktenzeichen: 67/201.2_del</p> <p>Der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf (SEBD) wurde aufgefordert, sich gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur o.g. Flächennutzungsplanänderung zu äußern.</p> <p>Die Belange des Hochwasserschutzes sind unter „Teil A – Städtebauliche Aspekte“, Kapitel 4.5.2 bereits richtig aufgeführt.</p> <p>Falls für die Erläuterung unter „Teil B – Umweltbericht“ bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Kapitel 10) eine Stellungnahme zum Thema Hochwasserschutz vorgesehen ist, beziehen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem nach WHG § 76 festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Bei einem extremen Hochwasserereignis HQextrem (tritt statistisch einmal in tausend Jahren auf) wird der östliche Bereich des Plangebietes durch den Rhein überschwemmt. Es ist dann mit Wasserständen bis zu 0,5 m zu rechnen. Dies zeigen die Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW, die unter folgendem Link online eingesehen werden können: https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-rheingraben-nord-6290</p> <p>Es handelt sich beim Plangebiet somit um ein Risikogebiet nach WHG § 78 b, bei dem infolge von extremen Hochwasserereignissen nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte auftreten können.</p> <p>Nach WHG § 78 c ist im Plangebiet die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, falls die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann oder falls andere wirtschaftliche Alternativen zur Verfügung stehen.</p> <p>Empfohlen wird eine hochwasserangepasste Bauweise. Empfindliche bauliche Nutzungen und Anlagen, Gefahrgüter, etc. sind so anzuordnen, dass sie gegen Hochwasser geschützt sind. Weiterführende Informationen und Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel in der Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/</p> <p>Nach WHG § 5 besteht zudem eine allgemeine Sorgfaltspflicht, die jede Person, die durch ein Hochwasser betroffen sein kann, verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser und zur Schadensminderung zu treffen.</p> <p>Zuständige Aufsichtsbehörde für das Gebiet Rheingraben Nord ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde.</p> <p>Im gesamten Düsseldorfer Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten und Starkregen eine immer größere Rolle. Infolge des Klimawandels sind geänderte klimatische Bedingungen zu erwarten, die u.a. zur Folge haben, dass häufigere und intensivere Starkregenereignisse zu erwarten sind. Im Hinblick auf das geplante Vorhaben wurde dies durch die bei öffentlichen Stellen vorliegenden Daten entsprechend geprüft. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen und veröffentlicht. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke. Die Starkregengefahrenkarte wurden aktualisiert und ist unter https://maps.duesseldorf.de/starkregen/einsehbar. Diese Karte gibt Hinweise zu Gefährdungen durch Sturzfluten. Für das vorliegende Plangebiet trifft eine solche Betroffenheit zu. Es ist hier nicht auszuschließen, dass bei Extremregenereignissen in Teilen des Plangebietes, insbesondere auf den Verkehrswegen sowie den Grünflächen, Wasserstände von über 0,5 m und damit einhergehend in Teilen kritische Fließgeschwindigkeiten von 2 m/s erreicht werden können.</p> <p>Auf den nachgeordneten Ebenen des Bebauungsplanes und des Bauantragsverfahren ist zu prüfen, wie die Gefährdung durch Sturzfluten minimiert werden kann. Hier ist insbesondere die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen gegenüber einer potentiellen Betroffenheit durch Starkregen zu prüfen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen verschiedene Regelungsmöglichkeiten auf Planungs- und Baugenehmigungsebene, die eine Gefährdung durch Sturzfluten minimieren. Beispielsweise kann durch textliche Festsetzungen geregelt werden, dass keine Übernachtungsräume im Kellergeschoss angeordnet werden, dass die Erdgeschosshöhe sowie technische Infrastrukturen oberhalb der durch Sturzfluten gefährdeten Bereiche liegen oder auch, dass insbesondere tiefliegende Flächen von Bebauung freigehalten werden. Insbesondere bei der Planung von sensiblen und kritischen Infrastrukturen wie beispielsweise Versorgungseinrichtungen, sind entsprechende Möglichkeiten zur Minimierung von Sturzfluten auf den nachgeordneten Planungs- und Baugenehmigungsebenen zu prüfen und zu berücksichtigen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen seitens des SEBD grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Anhänge: HWGK HQextrem Rhein - Ausschnitt Benrodestraße-Marbacher Straße (s_1674456844_hwgk_hqextrem_rhein_-_ausschnitt_benrodestrasse-marbacher_strasse.png) Auszug aus der Starkregengefahrenkarte (s_1676017404_auszug_aus_der_starkregengefahrenkarte.pdf)</p> |
|----------------|--|

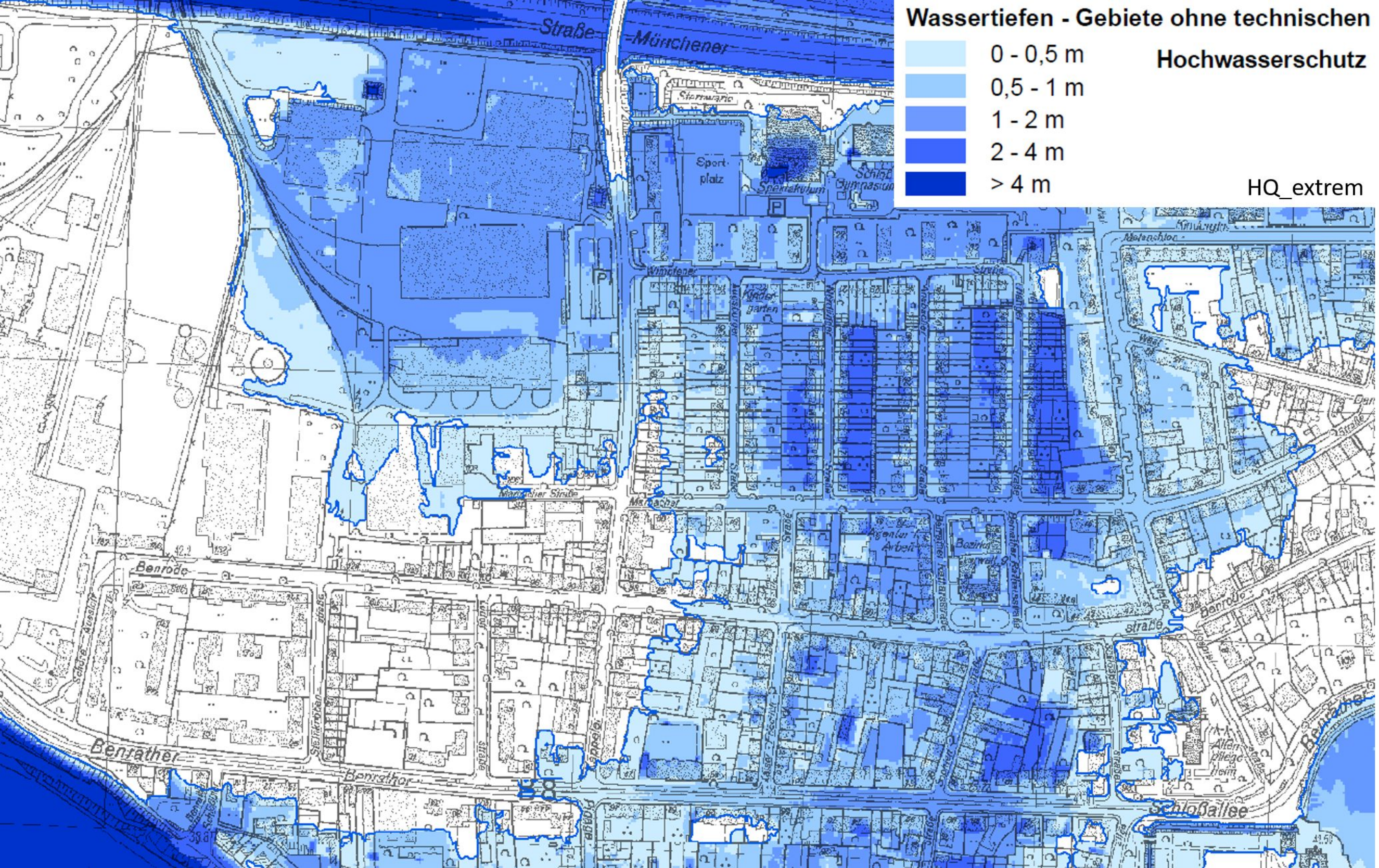
| | |
|---------------------------|--|
| <p>Nachträge:</p> | <p>1. Nachtrag Erstellt von: Carla Delpy, am: 10.02.2023 , Aktenzeichen: 67/201.2_del</p> <p>KORREKTUR:</p> <p>Der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf (SEBD) wurde aufgefordert, sich gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur o.g. Flächennutzungsplanänderung zu äußern.</p> <p>Die Belange des Hochwasserschutzes sind unter „Teil A – Städtebauliche Aspekte“, Kapitel 4.5.2 bereits richtig aufgeführt.</p> <p>Falls für die Erläuterung unter „Teil B – Umweltbericht“ bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Kapitel 10) eine Stellungnahme zum Thema Hochwasserschutz vorgesehen ist, beziehen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem nach WHG § 76 festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Bei einem extremen Hochwasserereignis HQextrem (tritt statistisch einmal in tausend Jahren auf) wird der östliche Bereich des Plangebietes durch den Rhein überschwemmt. Es ist dann mit Wasserständen bis zu 0,5 m zu rechnen. Dies zeigen die Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW, die unter folgendem Link online eingesehen werden können: https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-rheingraben-nord-6290</p> <p>Es handelt sich beim Plangebiet somit um ein Risikogebiet nach WHG § 78 b, bei dem infolge von extremen Hochwasserereignissen nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte auftreten können.</p> <p>Nach WHG § 78 c ist im Plangebiet die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, falls die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann oder falls andere wirtschaftliche Alternativen zur Verfügung stehen.</p> <p>Empfohlen wird eine hochwasserangepasste Bauweise. Empfindliche bauliche Nutzungen und Anlagen, Gefahrgüter, etc. sind so anzuordnen, dass sie gegen Hochwasser geschützt sind. Weiterführende Informationen und Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel in der Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/</p> <p>Nach WHG § 5 besteht zudem eine allgemeine Sorgfaltspflicht, die jede Person, die durch ein Hochwasser betroffen sein kann, verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser und zur Schadensminderung zu treffen.</p> <p>Zuständige Aufsichtsbehörde für das Gebiet Rheingraben Nord ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde.</p> <p>Für den Starkregen ist in der Begründung bei "Teil A - Städtebauliche Aspekte" unter Punkt 4.5.3 Urbane Sturzfluten und Starkregen der nachfolgende Text zu berücksichtigen:</p> <p>"Im gesamten Düsseldorfer Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten und Starkregen eine immer größere Rolle. Infolge des Klimawandels sind geänderte klimatische Bedingungen zu erwarten, die u.a. zur Folge haben, dass häufigere und intensivere Starkregenereignisse zu erwarten sind. Im Hinblick auf das geplante Vorhaben wurde dies durch die bei öffentlichen Stellen vorliegenden Daten entsprechend geprüft. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen und veröffentlicht. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke. Die Starkregengefahrenkarte wurden aktualisiert und ist unter https://maps.duesseldorf.de/starkregen einsehbar. Diese Karte gibt Hinweise zu Gefährdungen durch Sturzfluten. Für das vorliegende Plangebiet trifft eine solche Betroffenheit zu. Es ist hier nicht auszuschließen, dass bei Extremregenereignissen in Teilen des Plangebietes, insbesondere auf den Verkehrswegen sowie den Grünflächen, Wasserstände von über 0,5 m und damit einhergehend in Teilen kritische Fließgeschwindigkeiten von 2 m/s erreicht werden können.</p> <p>Auf den nachgeordneten Ebenen des Bebauungsplanes und des Bauantragsverfahren ist zu prüfen, wie die Gefährdung durch Sturzfluten minimiert werden kann. Hier ist insbesondere die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen gegenüber einer potentiellen Betroffenheit durch Starkregen zu prüfen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen verschiedene Regelungsmöglichkeiten auf Planungs- und Baugenehmigungsebene, die eine Gefährdung durch Sturzfluten minimieren. Beispielsweise kann durch textliche Festsetzungen geregelt werden, dass keine Übernachtungsräume im Kellergeschoss angeordnet werden, dass die Erdgeschosshöhe sowie technische Infrastrukturen oberhalb der durch Sturzfluten gefährdeten Bereiche liegen oder auch, dass insbesondere tiefliegende Flächen von Bebauung freigehalten werden. Insbesondere bei der Planung von sensiblen und kritischen Infrastrukturen wie beispielsweise Versorgungseinrichtungen, sind entsprechende Möglichkeiten zur Minimierung von Sturzfluten auf den nachgeordneten Planungs- und Baugenehmigungsebenen zu prüfen und zu berücksichtigen."</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen seitens des SEBD grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Anhänge: -</p> |
| <p>manuelle Einträge:</p> | <p>-</p> |

Wassertiefen - Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz



Hochwasserschutz

HQ_extrem



Auszug aus der Starkregengefahrenkarte

